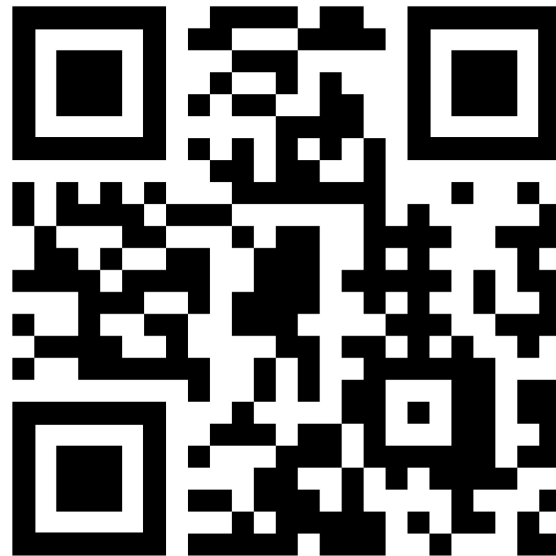


**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung
der Beitragssätze in der gesetzlichen
Krankenversicherung
(GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz)**

Web-Stammtisch GMSCCKFO 27.04.2026

RA Michael Lennartz

Folien abrufbar unter
www.lennmed.de
unter Veranstaltungen Vorträge



lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

Hauptsitz Bonn

Kurt-Schumacher-Str.2
53113 Bonn
Tel.: +49 228 249944-0
Fax: +49 228 249944-10
E-Mail: info@lennmed.de

Zweigstelle Berlin:

Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
Tel.: +49 30 82 00 13 – 70
Fax: +49 30 82 00 13 – 71
E-Mail: info@lennmed.de

Zweigstelle Baden-Baden:

Sophienstraße 20
76530 Baden-Baden
Tel.: +49 7221 39 75 0 – 70
Fax: +49 7221 39 75 0 – 71
E-Mail: info@lennmed.de

Agenda

I Fahrplan

II Ausgangssituation – vorgesehene Regelungen KFO

III Erste rechtliche Einordnung

IV Weitere vorgesehene Regelungen KFO

I. Aktuelle Situation/Fahrplan

- Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt einen wesentlichen Teil der empfohlenen Maßnahmen aus dem am **30.03.2026** veröffentlichten Bericht der Finanzkommission Gesundheit (FKG) zur Stabilisierung der Beitragssätze in der GKV
- Darauf basiert wurde bereits am **16.04.2026** der Referentenentwurf des Gesetzes vorgelegt. Die Frist zur Stellungnahme – über das Wochenende – betrug drei Tage.
- Nächste Station ist das Bundeskabinett. Nach der Zustimmung im Kabinett gehen die Gesetzesentwürfe weiter in den Bundestag und gegebenenfalls den Bundesrat. Nächste Sitzung des Bundeskabinetts ist der **29.05.2026**.

II. Ausgangssituation/vorgesehene Regelungen

KFO-Behandlung durch Fachzahnärzte – Zielsetzung laut Gesetzesbegründung

- In Deutschland würden sowohl Zahnärztinnen und Zahnärzte für Kieferorthopädie als auch Zahnärztinnen und Zahnärzte mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Kieferorthopädie tätig sein.
- Die erste Berufsbezeichnung setze eine mindestens dreijährige hauptberufliche und ganztägige Weiterbildung voraus, die mit einer Facharztprüfung abschließe.
- Im Gegensatz dazu erfordere das Führen eines Tätigkeitsschwerpunkts Kieferorthopädie keine strukturierte Weiterbildung. Oft würden die Kenntnisse auf Wochenendkursen oder berufsbegleitenden Studiengängen basieren, wie dem „Master of Science (M.Sc.)“. Grundsätzlich dürfe eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt kieferorthopädische Behandlungen auch ohne eine spezifische Zusatzqualifikation zu Lasten der GKV durchführen.

II. Ausgangssituation/vorgesehene Regelungen

KFO-Behandlung durch Fachzahnärzte – Zielsetzung laut Gesetzesbegründung

- Angesichts der **höchst unterschiedlichen Kenntnisse und Fertigkeiten** auf dem Gebiet der Kieferorthopädie innerhalb der Zahnärzteschaft **könnten kieferorthopädische Leistungen von sehr unterschiedlicher Qualität sein**. Eine Einordnung sei den Patientinnen und Patienten kaum möglich beziehungsweise würden sie keine Kenntnis von diesen Gegebenheiten haben.
- **Daher sei es gerechtfertigt, künftig eine Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt (für) Kieferorthopädie für das Erbringen kieferorthopädischer Behandlungen im Rahmen der GKV vorauszusetzen. Nur so könne eine Behandlung auf dem notwendigen und einem möglichst einheitlichen Qualitätsniveau sichergestellt werden.**

II. Ausgangssituation/vorgesehene Regelungen

KFO-Behandlung durch Fachzahnärzte – Zielsetzung laut Gesetzesbegründung

- **Zugleich siehe der neue § 28 Absatz 2a eine Übergangsregelung dahingehend vor, dass kieferorthopädische Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten des § 28 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 von einer Vertragszahnärztin oder einem Vertragszahnarzt ohne eine entsprechende Fachzahnarztweiterbildung begonnen wurden, durch diese Zahnärztin oder diesen Zahnarzt zu Lasten der GKV abgeschlossen werden können.**

II. Ausgangssituation/vorgesehene Regelungen

Konkret soll der abgewandelte § 28 SGB V wie folgt lauten:

§ 28 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 6 und 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehört die kieferorthopädische Behandlung

1. durch Vertragszahnärzte, die keine Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie besitzen,
2. von Versicherten, die zu Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Satz 6 Nummer 2 gilt nicht für Versicherte mit schweren Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungmaßnahmen erfordert.“

Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für eine bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens Artikel 7 dieses Gesetzes] bereits begonnene kieferorthopädische Behandlung durch Vertragszahnärzte, die eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie nicht abgeschlossen haben, ist dieses Gesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

III. Erste rechtliche Einordnung

§ 1 Zahnheilkundengesetz

- (1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, bedarf einer Approbation als Zahnarzt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Approbation berechtigt zur Führung der Bezeichnung als "Zahnarzt" oder "Zahnärztin". Die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde bedarf einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis.
- (2) (...)
- (3) Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.
- (.....)
- (7) Ausübung des zahnärztlichen Berufs ist die Ausübung der Zahnheilkunde unter der Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“.

III. Erste rechtliche Einordnung

Grundgesetz

Art 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
(...)

Art 14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

III. Erste rechtliche Einordnung

Folgen der beabsichtigten Regelung

- Das Zahnheilkundengesetz würde mit der Regelung ad absurdum geführt und die zahnärztliche Approbation entwertet. Die Approbation berechtigt alle Teilbereiche der Zahnmedizin auszuüben. Es sind keine "Sonderführerscheine" erforderlich, um bestimmte Teilgebiete der Zahnmedizin (z.B. Kieferorthopädie) auszuüben.
- Mit der Regelung würden Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Fachzahnarztstitel mit Inkrafttreten des Gesetzes – mit Ausnahme bereits angefangener Behandlungen – nicht mehr zur Behandlung von Kassenpatienten berechtigt. Die "Nicht-Fachzahnärzte" zukünftig de facto von der Berufsausübung – bei über 90 Prozent GKV-Versicherten – auszuschließen, verstößt m.E. auf durchgreifende Weise gegen die Grundrechte der Berufsausübungsfreiheit und der Eigentumsgarantie.
- Die auf KFO ausgerichtete Praxisinfrastruktur und Ausstattung wäre auf einen Schlag de facto ohne Wert. Der für eine KFO-Praxis gezahlte Praxiswert wäre nicht mehr werthaltig.

III. Erste rechtliche Einordnung

Folgen der beabsichtigten Regelung

- Die offensichtlich auf Basis der Finanzkommission für die Gesetzesänderung abgegebene Begründung trägt nicht. Die Begründung, dass es gerechtfertigt sei, künftig eine Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt (für) Kieferorthopädie für das Erbringen kieferorthopädischer Behandlungen im Rahmen der GKV vorauszusetzen, da nur so eine Behandlung auf dem notwendigen und einem möglichst einheitlichen Qualitätsniveau sichergestellt werden könne, überzeugt nicht.
- Kieferorthopädisch schwerpunktmäßig tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte sind aufgrund des Zahnheilkundengesetzes – seit jeher und ohne Einschränkung - zur kieferorthopädischen Behandlung berechtigt. Dies laut Gesetzbegründung im Ergebnis als Gefährdung der Qualität durch eine Art "Wochenendfortbildungs-KFOler" hinzustellen ist eine nicht belegte Behauptung, die für einen derartigen Eingriff nicht trägt.
- Im GKV-Bereich gibt es seit jeher Zahnärztinnen und Zahnärzte mit oder ohne Master, die sich in hohem Maße auf Kieferorthopädie spezialisiert haben. Dies findet auch bei den Honorarverteilungsmaßstäben der KZVen mit gesonderten Regelungen Niederschlag.

III. Erste rechtliche Einordnung

Folgen der beabsichtigten Regelung

- Des Weiteren sollte sich der Gesetzgeber fragen, ob die verbleibenden Fachzahnärzte die Versorgung noch sicherstellen können. Auf diese Weise ließe sich vorrausichtlich auch über Bande und über die Patienten Geld sparen, da es zu Versorgungsengpässen käme.

III. Erste rechtliche Einordnung

FVDZ-Webtalk am Dienstag, den 28.04.2026, 19.00 Uhr:

www.fvdz.de

The screenshot shows the top navigation bar of the FVDZ website with links for 'MITGLIED WERDEN', 'FVDZ-Shop', 'Kontakt', and 'Login'. Below the navigation is the logo for 'Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.' and a menu with categories: 'DER FVDZ', 'MITGESTALTEN', 'POLITIK', 'PRAXIS', 'PRESSE', 'FORTBILDUNG', and 'FVDZ-SHOP'. The main banner features a teal background with a photo of Dr. Christian Öttl and Simone Borchardt. Text on the banner includes 'JETZT ANMELDEN!', 'CDU-Sprecherin Borchardt zu GKV-Sparvorschlägen', '28. April | 19 - 20:30 Uhr', and 'FVDZ-WEBTALK'. A 'MEHR DAZU' button is visible on the right side of the banner.

III. Erste rechtliche Einordnung

Verfassungsbeschwerde

- Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise unmittelbar angegriffen werden, wenn sie die Betroffenen selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren.
- Die Verfassungsbeschwerde muss in diesem Fall binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift erhoben werden (§ 93 Abs. 3 BVerfGG).
- In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges, d.h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die Betroffene den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen müssen. In aller Regel ist die Verfassungsbeschwerde daher in solchen Fällen erst nach der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zulässig (§ 90 Abs. 2 BVerfGG)
- Eine Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe der letztinstanzlichen Entscheidung zulässig (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

IV. Weitere vorgesehene Regelungen KFO

Einführung von **Leistungskomplexen statt Einzelleistungen** soll wie folgt ausgestaltet werden (S. 110 f.):

- Nach § 87 Absatz 1d werde den Vertragspartnern des BMV-Z aufgegeben, bis spätestens zum 31.12.2027 alle Leistungen der kieferorthopädischen Versorgung zu insgesamt **vier Leistungskomplexen** zusammenzufassen. Den Leistungskomplexen sind die jeweils zugehörigen Maßnahmen zuzuordnen.
- Sowohl der Leistungskomplex, der Maßnahmen für die kieferorthopädische Behandlung von Personen, die bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, enthält, als auch der Leistungskomplex mit den Maßnahmen für die kieferorthopädische Behandlung von Personen, die bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, könnten in bis zu **drei Schweregrade** unterteilt werden.

IV. Weitere vorgesehene Regelungen KFO

Einführung von **Leistungskomplexen statt Einzelleistungen** soll wie folgt ausgestaltet werden (S. 110 f.):

- Der Leistungskomplex, der Maßnahmen für die kieferorthopädische Behandlung von Personen vor Beginn der 2. Phase des Zahnwechsels beschreibe, fokussiere auf die frühzeitige Korrektur von Zahnfehlstellungen.
- Der **vierte Leistungskomplex** nehme die Maßnahmen für die Feststellung des kieferorthopädischen Bedarfs – unter anderem die **Befunderhebung, Auswertung, Diagnostik und Planung** – in den Blick.

§ 87 Absatz 2h Satz 4 sehe vor, dass die abrechnungsfähigen Leistungskomplexe jeweils – und gegebenenfalls in Abhängigkeit ihres Schweregrades – mit einer Gesamtpunktzahl zu bewerten sind. **Mit der Gesamtbewertungszahl seien alle Maßnahmen des jeweiligen Leistungskomplexes unabhängig von der Behandlungsdauer abgegolten.**

Durch die Umstellung wird der **Fokus auf das Behandlungsergebnis** gelegt. **Fehlanreize zur Mengenausweitung durch die Ausweitung von Einzelleistungen werden beseitigt.**

IV. Weitere vorgesehene Regelungen KFO

KFO-Richtlinien

- **Der G-BA werde ausdrücklich beauftragt, seine Richtlinien zur kieferorthopädischen Behandlung bis zum 31. Dezember 2027 auf etwaige Anpassungsbedarfe zu überprüfen und diese gegebenenfalls umzusetzen. Insbesondere solle eine Überprüfung der befundbezogenen kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG) einschließlich des der vertragszahnärztlichen Versorgung zugrundeliegenden Behandlungsbedarfsgrades erfolgen.**
- **Weiter solle eine evidenzbasierte Indikations- und Kontraindikationsliste für die vom Zahnarzt vorzunehmenden beziehungsweise nicht vorzunehmenden Panoramaschichtaufnahmen und Fernröntgenbilder erstellt werden, um die ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Erstellung dieser Aufnahmen sicherzustellen sowie nicht erforderliche Strahlenbelastungen zu vermeiden.**



lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

Michael Lennartz
Rechtsanwalt

Hauptsitz Bonn

Kurt-Schumacher-Str.2
53113 Bonn
Tel.: +49 228 249944-0
Fax: +49 228 249944-10
E-Mail: info@lennmed.de

Zweigstelle Berlin:

Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
Tel.: +49 30 82 00 13 – 70
Fax: +49 30 82 00 13 – 71
E-Mail: info@lennmed.de

Zweigstelle Baden-Baden:

Sophienstraße 20
76530 Baden-Baden
Tel.: +49 7221 39 75 0 – 70
Fax: +49 7221 39 75 0 – 71
E-Mail: info@lennmed.de